

Satzung über die Gemeinnützigkeit kommunaler Sportstätten

(nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen ohne Berücksichtigung der Vorschriften des BGB)

Bezeichnung	Beschlussfassung	Ausfertigung	Bekanntmachung	In-Kraft-Treten
Satzung über die Gemeinnützigkeit kommunaler Sportstätten	27.02.2003	04.03.2003	Mitteldeutsche Zeitung 06.03.2003	07.03..2003
Artikelsatzung	08.10.2015	09.10.2015	Quirier der Welterbestadt Quedlinburg am 31.10.2015	01.11.2015

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 11 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (nachfolgend Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288)i.V.m. § 58 Nr. 1 Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 27. 02. 2003 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die kommunalen gedeckten Sportstätten:

- Bodelandhalle Rambergweg
- Sporthalle der Grundschule "Marktgrundschule"; "Kleersgrundschule" und "Neustädter Grundschule"
- Sporthalle Kleersstraße
- GutsMuths-Sporthalle Turnstraße

und kommunalen ungedeckten Sportstätten:

- Fr.-Jahn-Sportplatz, Gernröder Weg
- GutsMuths-Sportplatz, Lindenstraße
- Spiel- und Bolzplatz, Adelheidstraße

mit Sitz in Quedlinburg verfolgen mit ihrem Betrieb ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Zweck der kommunalen Sportstätten ist die Förderung des Sportes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Erhalt und die Erneuerung der Sportanlagen und -einrichtungen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 2

Die kommunalen Sportstätten sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Sportstätten dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Die Stadt Quedlinburg erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

Quedlinburg, d. 04.03.2003

gez. Brecht
Dr. Brecht
Bürgermeister

(Siegel)